

Mit Zustellungsurkunde

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Agrargenossenschaft Naundorf-
Niedergoseln e. G.
z. Hd. Herrn Paul
Straße der Einheit 55
04769 Naundorf

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 30. Juni 2017
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-8.6.3.1/TO-0222/16-1
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: 03423/7097-4153
Telefax: 03421/758 85 4110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4/5
04838 Eilenburg

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Leuben am Standort Zur Kirschallee in 04758 Oschatz OT Leuben

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.
Der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln e. G. wird auf Antrag vom 07.12.2016, eingegangen mit Datum vom 15.12.2016, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.6.3.1, Nr. 1.2.2.2 und Nr. 9.36 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Zur Kirschallee in 04758 Oschatz OT Leuben unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig
Schlossstraße 27
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELA8E8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

2.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

3.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gem. Abschnitt II.) erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde.

4.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

5.

Für diesen Bescheid werden Gebühren i.H.v. [REDACTED] erhoben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die Änderung und Erhöhung des Inputstoffeinsatzes in der Biogasanlage wie folgt:

| | Genehmigte Inputstoffe ^{1) 2)} | Beantragte Inputstoffe ^{1) 2)} |
|----------------|---|---|
| Rindergülle | 27193 t/a, entspricht 74,50 t/d | 40880 t/a, entspricht 112,00 t/d |
| Rindermist | 600 t/a, entspricht 1,64 t/d | 350 t/a, entspricht 0,95 t/d |
| Silage | 3445 t/a, entspricht 9,43 t/d | 2555 t/a, entspricht 7,00 t/d |
| Körnergetreide | 600 t/a, entspricht 1,64 t/d | 535 t/a, entspricht 1,46 t/d |
| Gesamtinput | 31838 t/a, entspricht 87,21 t/d | 44320 t/a, entspricht 121,41 t/d |

1) Angabe Antragssteller Rindergülle in m³/a; Genehmigungsrelevante Angabe t/d; 1 m³ Gülle entspricht annähernd 1 t

2) konservativer Ansatz 365 d/a Betriebszeit

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG Immissionsschutz in 04855 Torgau und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

1.5

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (LRA Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist 5 Jahre lang aufzubewahren.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung

Der Betreiber der Anlage hat die Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes zu prüfen und das Ergebnis innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheides der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1

Die Änderung der Biogasanlage durch Veränderung der Inputstoffmengen muss so erfolgen, dass Personen bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährdet werden (ArbStättV § 3a, ASR A2.3 i. V. m. UVV VSG 2.1 -Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen- § 2).

3.2

Geeignete Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen sind überall dort zu installieren, wo zu bedienende Stellteile oder Bauteile, z. B. an Behälterrändern und bei Instandsetzungsarbeiten auf Holztragwerkkonstruktionen, auch in der Nähe von Absturzkannten, ergonomisch arbeitssicher erreicht und gewartet werden müssen.

(ArbStättV § 3, Anh. Ziff. 2.1, BetrSichV §§ 3, 4, TRBS 2121, UVV VSG 2.2 -Lagerstätten- § 3)

3.3

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf die Tätigkeiten in Punkt 2 zu aktualisieren. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Anlagenstörungen sind zu beurteilen. Die für die Arbeitssicherheit notwendigen Informationen sind auch den mit Dienstleistungen beauftragten Dritten in verständlicher Form zu übermitteln (ArbSchG § 5, BetrSichV §§ 3, 4, GefStoffV §§ 6, 8 und 11, Anh. I Nr. 1).

4. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

4.1

Der Betreiber darf nur die im Antrag genannten Inputmaterialien für den Betrieb der Biogasanlage einsetzen. Insbesondere dürfen tierische Nebenprodukte nur in Form von Gülle aus den betriebseigenen Rinderanlagen der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln e.G. stammen, welche keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen unterliegen.

4.2

Sollen Fermentationsrückstände in den Verkehr gebracht werden, sind diese Rückstände entsprechend den Vorgaben nach § 21 Abs. 4 und 5 TierNebV zu untersuchen. Sie müssen die Anforderungen des Anhang V Kapitel III Abschnitt 3 der VO (EU) Nr. 142/2011 erfüllen.

4.3

Bei Verbringung der Fermentationsrückstände auf betriebseigene Grünflächen muss eine Wartezeit von mindestens 21 Tagen eingehalten werden, bevor diese Fläche beweidet oder das Grünfutter geschnitten werden darf.

4.4

Alle zum Beschicken der Biogasanlage und zum Verladen der Gärreste benötigten Plätze müssen befestigt und desinfizierbar sein. Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, müssen an einem entsprechend ausgewiesenen Ort gesäubert und desinfiziert werden.

Dieser Ort muss so gelegen oder konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird.

4.5

Für die zugelassene Anlage sind gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 Methoden zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte festzulegen und anzuwenden. Dabei sind auch Maßnahmen zum Schutz des Tierbestandes vor Einschleppung von Krankheits- und Seuchenerregern zu berücksichtigen.

4.6

Die Biogasanlage ist mit Geräten auszustatten, die eine Überwachung der Temperaturentwicklung in der Biogasanlage ermöglichen und diese Messergebnisse sind aufzeichnen.

4.7

Für die Biogasanlage ist ein Hygieneplan nach den Vorgaben der VO (EU) Nr. 142/2011 zu erstellen, welcher Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für alle Bereiche der Anlage, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Fahrzeuge, Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sowie Kontroll- und Dokumentationspflichten festlegt. Dieser ist auf Anforderung dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Nordsachsen vorzulegen.

4.8

Auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts sowie in Konsequenz der Rechtsfortschreibung können jederzeit Nebenbestimmungen abgeändert, ergänzt und widerrufen werden. Werden die Einsatzstoffe dahingehend verändert, dass nicht betriebseigene Materialien tierischer Herkunft der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln e.G. verwendet werden, erfordert dies eine erneute veterinärbehördliche Bewertung der Stellungnahme. Die Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 kann jederzeit ganz oder teilweise entschädigungslos widerrufen oder ausgesetzt werden, wenn Bestimmungen des Tierischen Nebenprodukte Rechts verletzt oder Nebenbestimmungen des Bescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt ebenso beim Vorliegen oder der Gefahr des Ausbruchs einer Tierseuche.

IV. Hinweise

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt und das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Nordsachsen sowie die Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Leipzig, Abteilung Arbeitssicherheit.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln e. G., Straße der Einheit 55 in 04769 Naundorf betreibt am Standort Leuben Zur Kirschalle in 04758 Oschatz OT Leuben, Gemarkung Leuben, Flurstück 291 mit Genehmigung vom 10.02.2005 eine Biogasanlage und beantragte beim Landratsamt Nordsachsen, Sachgebiet Immissionsschutz mit Datum vom 07.12.2016 die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG dieser Anlage.

Hierbei handelt es sich, aufgrund der beantragten Änderung des Betriebes, um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 i.V.m. Nummer 8.6.3.1, Nr. 1.2.2.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Weiterhin ist die Biogasanlage mit der Erhöhung der Inputmenge eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen).

Die ebenfalls am Standort betriebene Rinderanlage und die Biogasanlage werden als gemeinsame Anlage nach § 1 der 4. BImSchV betrachtet.

Die Erhöhung des Inputs an Rindergülle auf über 100 t/d und der damit einhergehenden neuen genehmigungsrechtlichen Zuordnung der Biogasanlage zu Nr. 8.6.3.1 ist ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Gleichzeitig wurde mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG die Befreiung von der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt (SG Immissionsschutz, SG Wasser, SG Abfall/ Boden/ Altlasten) und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitssicherheit - durch die Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Stellungnahme übergeben.

Die Unterlagen zur Prüfung des Vorhabens waren mit Nachreichungen vom 08.03.2017 zur abschließenden Beurteilung vollständig.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als Untere Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) und der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO). Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 8.4.2.1 in der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben, unter Berücksichtigung der Kriterien zur Vorprüfung gemäß Anlage 2 vorzunehmen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 3a UVPG.

Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet.

- Immissionsschutz

Dem Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG der wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Leuben lagen prüffähige Unterlagen bei, die sich am vorgegebenen Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 des UVPG orientierten und eine überschlägige Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP ermöglichten.

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages wird das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität wird zusammengefasst folgende Einschätzung ab-

gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bzw. schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG können ausgehend vom Planzustand hinsichtlich der Luftreinhalte- und Gerüche erwartungsgemäß ausgeschlossen werden.

Ausgehend davon und wegen der vom Vorhaben nicht tangierten und damit weiterhin vorliegenden Einhaltung bzw. Unterschreitung der emissionsbegrenzenden Anforderungen (Luftschadstoffemissionen im Abgas des BHKW gemäß TA Luft) sowie der übrigen Unverändertheit der Biogasanlage, kann aus der Sicht der Luftreinhalte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

- Abfall

Die Prüfung lässt aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Abfallerzeugung erkennen, so dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

- Wasser

Die verschiedenen Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden untersucht und deren Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut geprüft.

Es wurde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine relevanten Veränderungen für oberirdische Gewässer und das Grundwasser oder ein Austritt wassergefährdender Stoffe und eine Gewässerverunreinigung zu erwarten sind.

Voraussetzung hierfür ist

- die Änderung der Biogasanlage entsprechend der vorgelegten Planung
- der bestimmungsgemäße Betrieb entsprechend der vorgelegten Planung
- die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Biogasanlage

Im Ergebnis ist eine UVP- Pflicht des Vorhabens aus Sicht des Bereiches Wasser nicht gegeben.

- Zusammenfassung

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wird das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erwartungsgemäß keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind.

Daher besteht aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine UVP-Pflicht im Sinne des § 3 a UVPG ist nicht gegeben. Die Entscheidung zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Biogasanlage Leuben nicht zu besorgen sind.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die von hier zu vertretenden Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch Änderung des Inputeinsatzes nicht zu befürchten.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Mit den vom Antragsteller im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass aus hiesiger Sicht von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsbescheid für die Biogasanlage Leuben als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 BImSchG ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG generell im Internet zu veröffentlichen. Dies trifft auch dann zu, wenn der Genehmigungsbescheid im Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG erlassen wurde. Demnach wird der Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Leuben auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht.

Rechtliche Würdigung

Immissionsschutz

Die am Anlagenstandort vorhandene und betriebene Biogasanlage wurde mit Bescheid vom 10.02.2005, gemäß § 16 BImSchG des Regierungspräsidiums Leipzig, verfahrensrechtlich als wesentliche Änderung der am Anlagenstandort bestehenden Tierhaltungsanlage (Milchviehanlage), genehmigt.

Zum Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung betrug der Gülleinput 27193 m³/a. Bei konservativer Betrachtung (Betriebszeit 365 d/a) entsprach dies 74,5 t/d.

Kernstück der Änderung ist der geplante Einsatz von mehr als 100 m³/d (entspricht 100 t/d) Gülle in der vorhandenen Biogasanlage. Die Mengen der eingesetzten genehmigten Inputstoffe werden aktualisiert. Dabei wird auf Grund der Entwicklungskonzeption von höherem Anfall von Gülle aus der Milchviehanlage Leuben ausgegangen. Andere, bisher nicht genehmigte Inputstoffe, werden nicht eingesetzt.

Der Betrieb der Biogasanlage erfolgt ohne Leistungserhöhung.

Der berechnete Gasertrag entspricht dem aus der Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten der Biogasanlage bleiben unverändert.

Bezüglich der Emissionen sind ausgehend von der Inputerhöhung an Gülle erwartungsgemäß keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten. Hinsichtlich Geruch wird auf das geschlossene Pumpsystem mit Zwischenlagerung der Gülle in der abgedeckten Vorgrube verwiesen. Zusätzliche Transporte finden nicht statt. Die Biogasanlage liegt transportgünstig zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln e.G.

Durch den Einsatz von Gülle vom betriebseigenen Standort Milchviehanlage Gastewitz in Höhe von ca. 22 m³/d entsteht kein höherer Transportaufwand, jedoch verlängern sich die Pumpzeiten geringfügig. Auf die Lärmemissionen wird sich dies erwartungsgemäß nicht nachteilig auswirken.

Durch die geplante Reduzierung des Einsatzes von Silage, Körnergetreide und Rindermist verringern sich der Einsatz des Fräsmischwagens (Ladevorgänge und Mischaufwand) und damit die Lärmemissionen sowie die Abgasemissionen des zugehörigen Dieselmotors um täglich etwa 10 Minuten.

Die gesamtbetriebliche Lagerkapazität für Flüssigmist von 9 Monaten bleibt im Zuge dieser Maßnahme unverändert.

Die Biogasanlage wird weiterhin unverändert ganzjährig durchgängig betrieben.

Die beantragte Änderung der Biogasanlage erfüllt nach Maßgabe der Antragsunterlagen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Die geänderte Biogasanlage entspricht, nach Maßgabe des Genehmigungsantrages, ausgehend von den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, dem Stand der Technik.

Die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird durch die Bereitstellung der beim BHKW-Betrieb anfallenden Wärmeenergie für die Aufrechterhaltung des technologischen Prozesses der Biogasgewinnung selbst weitestgehend entsprochen.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird nach Maßgabe der im Genehmigungsantrag dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Gewässerschutz

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Im Rahmen des Vorhabens gibt es keine Änderung bezüglich Art und Menge der bisher verwendeten wassergefährdenden Stoffe. Es werden keine Anlagen zum Umgang mit wasserge-

fährdenden Stoffen neu errichtet oder bestehende Anlagen geändert.

Im Rahmen des Vorhabens gibt es keine Änderung bezüglich der baulichen Anlagen zum Umgang mit JGS.

Auch nach Änderung der Inputmengen wird die Lagerkapazität für Flüssigmist und für Festmist von mindestens 180 Tagen für den Gesamtbetrieb (Standorte Leuben, Gastewitz und Naundorf) eingehalten.

Im Rahmen des Vorhabens gibt es keine Änderung bezüglich Art und Menge des bisherigen Abwasseranfalls. Es werden keine Anlagen zur Abwasserbehandlung neu errichtet oder bestehende Anlagen geändert.

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Der Antragsteller und Betreiber der Biogasanlage ist als Landwirtschaftsbetrieb registriert und erfüllt die Bedingung nach § 201 BauGB.

Der Betreiber hatte 2016 eine Flächenauslastung von 2250 ha und einen durchschnittlichen Tierbestand von 2427 GV. Hieraus ergibt sich nach den Vorgaben für die vereinfachte Berechnung ein Nährstoffanfall von 92 kg N/ha. Der nach Düngerverordnung zulässige Grenzwert von 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist damit eingehalten.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen (NB):

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.5 wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen ausgeführt:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung

Die Biogasanlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 i.V.m. Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV und unterliegt gem. § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie.

Demzufolge haben Betreiber solcher Anlagen entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Gesamtanlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist.

Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe (§ 3 Abs. 9 BImSchG) solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die

ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Es ist daher gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Gesamtanlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage, ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen.

Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

Zu 4.1

Diese Bedingung basiert auf der Verordnung (EG) 1069/2009, Artikel 6, Absatz 1 und dient dem Schutz vor der Ausbreitung von Tierseuchenerregern. Unverarbeitete Gülle und Magen- und Darminhalte als Einsatzstoffe müssen seuchenhygienisch unbedenklich sein. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn sie aus einem Betrieb stammen, welcher keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegt.

Zu 4.2

Mit dem Ausbringen der Fermentationsrückstände auf eigene landwirtschaftliche Flächen entsteht ein in sich geschlossener betrieblicher Kreislauf. Durch das Inverkehrbringen von Fermentationsrückständen erhöht sich das tierseuchenrechtliche Risiko. Daher gelten in diesem Fall die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Anhang V Kapitel III Abschnitt 3 i.V.m. §21 Abs. 4 und 5 TierNebV.

Zu 4.3

Durch eine Wartezeit von 21 Tagen von der Ausbringung von Fermentationsrückständen bis zur Nutzung der Grünfläche zur Beweidung oder zum Grünschnitt, soll eine Reduzierung gesundheitlicher Gefahren für Mensch und Tier erreicht werden. Gesetzlich fixiert ist dieser Mindestzeitraum in der Verordnung (EG) 1069/2009, Artikel 11, Absatz 1 Nr. c.

Zu 4.4

Die Anforderungen zur Reinigung und Desinfektion von Flächen und Geräten dient der Reduzierung von gesundheitlichen Risiken. Die Übertragung von Tierseuchenerregern soll so eingedämmt werden. Gesetzlich vorgeschrieben ist diese Bedingung in Verordnung (EG) 142/2011, Anhang V Kapitel II Nr. 2.

Es gibt in der Verordnung keine Angabe zur Häufigkeit der Reinigung und Desinfektion, so dass dies durch den Betreiber risikoorientiert zu erfolgen hat. Im Falle einer tierseuchenrechtlichen Sperre der Tierhaltung erhält der Betreiber vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Nordsachsen einen gesonderten Bescheid mit konkreten Anforderungen.

Zu 4.5

Mit einer Gefahrenanalyse und der Erfassung kritischer Kontrollpunkte nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sollen mögliche Gefahren ermittelt, vermieden, ausgeschaltet oder auf ein annehmbares Maß reduziert werden. Dies dient dem Schutz vor gesundheitlichen Gefahren und Risiken.

Zu 4.6

Die Forderung zur Überwachung der Temperaturentwicklung und zur Aufzeichnung der Messergebnisse in der Biogasanlage entspricht Verordnung (EG) 142/2011, Anhang IV, Kapitel II, Abschnitt 2, Nr. 1.

Zu 4.7

Im geforderten Hygieneplan werden Maßnahmen zur Gefahrenreduzierung festgelegt und deren Erfüllung nachvollziehbar dokumentiert. Die Erstellung eines Hygieneplanes für die Biogasanlage ist notwendig, um die Einhaltung der Hygieneanforderungen gemäß Verordnung (EG) 1069/2009 Artikel 25 und Anhang V Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zu gewährleisten und eine mögliche Verbreitung von Tierseuchenerregern zu verhindern.

Zu 4.8

Die Nebenbestimmungen bezüglich des Widerrufs bzw. der Aussetzung der Zulassung basiert auf Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Das Änderungsvorhaben entspricht nach Maßgabe des Genehmigungsantrages, ausgehend von den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, dem Stand der Technik.

Bezüglich der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine Änderungen.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen. Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 10, 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßigem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln e. G. auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage durch die Erhöhung der Inputstoffe am Standort Leuben im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr i.H.v. ■■■■■ erhoben. An Auslagen werden ■■■■■ erhoben.

2.
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) ist zur Zahlung der Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 und 12 SächsVwKG i.V.m. der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ).

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr ergibt sich aus Nr. 1.7 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ. Demnach besteht für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG eine Rahmengebühr i.H.v. ■■■■■ bis ■■■■■, wenn Errichtungskosten nur in untergeordnetem Maße entstehen. Dies ist hier der Fall.

Die Bemessung der Verwaltungsgebühr richtet sich gemäß § 6 Abs. 2 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Der Verwaltungsaufwand wird anhand der entstandenen Personal- und Sachkosten sowie dem Gesamtzeitaufwand für die Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens ermittelt. Der Pauschalsatz für die Höhe der Personal- und Sachkosten ist in der VwV Kostenfestlegung 2013 geregelt.

Der Gesamtzeitaufwand bemisst sich tatsächlich auf insgesamt 15 Stunden. Der Pauschalsatz je Arbeitsstunde bestehend aus Personal- und Sachkosten beträgt [REDACTED]. Damit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

Die errechnete Gebühr befindet sich innerhalb der festgelegten Rahmengebühr. Sie ist angemessen, da der tatsächliche Verwaltungsaufwand der Behörde bei der Prüfung der Antragsunterlagen sehr zeitaufwendig war.

Dem Gebot der Kostendeckung wird mit dem veranschlagten Zeitaufwand von 15 Stunden und dem Pauschalsatz i.H.v. [REDACTED] Rechnung getragen. Die in diesem Bescheid festgelegte Verwaltungsgebühr i.H.v. [REDACTED] richtet sich in pflichtgemäßem Ermessen nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand.

Nach Tarifstelle 1.21.2 Nr. 7 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ vermindert sich die Gebühr um 10 Prozent, da für die Erteilung der Genehmigung keine Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte. Somit ergibt sich nunmehr eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

Die Erhebung der Auslage in Höhe von [REDACTED] basiert auf § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG.

Die Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED] werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto der

Sparkasse Leipzig
IBAN: DE 46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX
Verwendungszweck: [REDACTED]

zu entrichten.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau;
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;
Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg;
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de einzulegen.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen:

1. Übersicht Antragsunterlagen
2. Gesetzliche Grundlagen
3. 1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln e. G.

| | | Seiten-/Zeichnungszahl | |
|-------------------|--|------------------------|---|
| Antragsunterlagen | | | |
| 0. | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | 2 | |
| 1. | Antrag/Allgemeines/ Standort und Umgebung | 7 | 1 |
| 2. | Antragsunterlagen | 34 | |
| 3. | Behälterübersicht | 5 | |
| 4. | Entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter | 2 | |
| 5. | Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls | 8 | |
| 6. | Ergänzungen vom 03.03.2017 | 4 | |

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln e. G.

Gesetzliche Grundlagen

- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Reinhaltung der TA Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511)
- AGImSchG** Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- SächsImSchZuVO**
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO), vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 2016) geändert worden ist
- SächsVwVfZG**
Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23. Januar 2003 (BGBL. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBL. I S. 2010) geändert worden ist

SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist

9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) geändert worden ist

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBL. I S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBL. I S. 1474)

TRBS Technische Regeln für Betriebssicherheit

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBL. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBL. I S. 626)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBL. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBL. I S. 2549)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (BGBL. I S. 2179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (BGBL. I S. 2681)

ASR A Arbeitsstätten-Regeln

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UVV Unfallverhütungsvorschrift - Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVfLFG)

Technische Information (TI) 4 -Sicherheitsregeln für Biogasanlagen- der SVfLFG

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 (EU ABl. Nr. L 300, 14.11.2009, S. 1) berichtigt durch EU ABl. Nr. L 348, 04.12.2014, S. 31

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 (EU Abl. Nr. L54, S.1, geändert durch (EU) 2017/172 (EU ABl. Nr. L 28, 02.02.2017, S. 1)

TierNebG Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966)

TierNebV Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), geändert durch Artikel 391 der zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31. August 2015, BGBl. I S. 1474

TierGesG Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25, vom 27. Mai 2013, S. 1324), geändert durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178; 2184)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist